



Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2020 (Finanzvorlage 2020): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation:

Avenir Social Region Zentralschweiz

Adresse:

Avenir Social Region Zentralschweiz

c/o Geschäftsstelle Schweiz

Schwarztorstrasse 22, Postfach

3001 Bern

Kontaktperson:

Jonas Bieri

Telefon:

031 380 83 00

E-Mail:

zentralschweiz@avenirsocial.ch

Datum: 05.03.2019

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 18. März 2019.**
2. Die Vernehmlassung umfasst zwei separate Erlasse. Einerseits betrifft dies den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und andererseits denjenigen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.
3. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
4. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden

St. Antonistrasse 4

6060 Sarnen

041 666 62 58

finanzdepartement@ow.ch

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 3	Unterstützen Sie den Nachvollzug von Bundesrecht zur Anpassung des Mindestanspruchs von 50 auf 80 Prozent der Kinder-richtprämie bei Kindern aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen per 1. Januar 2020?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 2 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu festgelegte Begrenzung, dass die IPV – Beiträge die effektiv geschuldeten jährlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB; 851.11)

Art. 5 Abs. 1 & 2	Unterstützen Sie die Anpassung zur neuen Festlegung der Richtprämien auf der Basis der Mittleren Prämien gemäss Berechnung BAG?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
-------------------	---	---

Bemerkungen	<p>Eine Anpassung an die mittleren Prämien bestraft die untere bis mittlere Einkommensschicht. Gerade diese Personen sind darauf angewiesen, dass sich das finanzielle Risiko durch eine niedrige Franchise (CHF 300.-) in Grenzen hält. Des Weiteren ist die Begründung einer Anpassung an die mittleren Prämien anstatt an die kantonalen Richtprämien aufgrund von zu viel ausbezahlter Prämie eine Farce, da bereits in Art. 2 Abs. 5 eine Anpassung an die effektiv geschuldeten Kosten vorgesehen ist.</p> <p>Eine solche Anpassung schafft somit viele negative Anreize:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es schafft den Anreiz, die Franchise zu erhöhen, da sonst die Prämien nicht bezahlt werden können. Eine Erhöhung der Franchisen bei niedrigem Einkommen und ausbleibenden Rückstellungen führt zu Verschuldungen durch unvorhergesehene Krankheitskosten. - Unzählige Studien zeigen auf, dass Armut krank macht. Bei der Gesundheit des ärmsten Teils der Bevölkerung zu sparen, ist stossend und wird einem solidarischen und wohlhabenden Land wie der Schweiz nicht gerecht. - Das Bundesgericht hat kürzlich den Kanton Luzern für seine restriktive Praxis abgestraft. Ob die Praxis des Kantons Obwalden, welcher lediglich an einer anderen Schraube (Beitrag anstatt Einkommensverhältnisse) dreht, dem Gesetzgeber entspricht, müsste von einem Gericht beurteilt werden. Hohe Folgekosten und ein riesiger administrativer Aufwand könnten für den Kanton die Folgen sein (siehe Kanton Luzern). - Letztendlich führt ein solcher Entscheid lediglich zu einer Umverteilung der Kosten. Die Gemeinden hätten für alle Sozialhilfebeziehenden die Differenz von der IPV zur Mittleren Prämie zu übernehmen. Es würde sogar zu mehr Sozialhilfebeziehenden führen, da auch Personen, welche sonst lediglich Anspruch auf IPV bei der Gemeinde geltend gemacht hätten, bei einer solchen Gesetzgebung die Grenze zur Wirtschaftlichen Sozialhilfe weiterhin überschreiten könnten. Höhere Folgekosten durch die Übernahme der Gesundheitskosten, der Situationsbedingten Leistungen und der Hausrat- und Haftpflichtversicherung wären die Folgen. 	
Art. 5 Abs. 3	Unterstützen Sie die formale Anpassung, gemäss derer sich die Richtprämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und mit Unterstützungsleistungen der Gemeinden neu nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten sollen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 7 Abs. 6 Art. 8 Abs. 6 Art. 10 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu bestimmte Berechnungsgrundlage für den IPV-Anspruch auf der fixen Basis der Veranlagung der vorletzten Steuerperiode?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Dabei ist zu beachten, dass veränderte Lebensumstände angemessen berücksichtigt werden können.	
Art. 7 Abs. 6a	Unterstützen Sie die Regelung, dass neu in die Steuerpflicht eintretende junge Erwachsene auf Antrag hin die Kinderrichtprämie erhalten?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	Neu in die Steuerpflicht eintretende Erwachsene sollen eine den Ansprüchen und Prämien berücksichtigte IPV erhalten. Eine Pauschale in der Höhe der Kinderrichtprämie widerspricht der Rechtsgleichheit und der Bedarfsorientierung der IPV.	
Art. 8 Abs. 5 Art. 8 Abs. 6 Art. 8 Abs. 7 Art. 16 Abs. 2	Unterstützen Sie das Vorhaben, dass bei grösseren Abweichungen zum Jahr nach der vorletzten Steuerperiode (mehr als 25 Prozent) ein Gesuch auf Abstellung auf die letzte Steuerperiode gemacht werden kann?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Eine solche Abweichung würde der Bemerkung zu Art. 7 Abs. 6, Art. 8. Abs. 6 und Art. 10 Abs. 5 widersprechen.	
Art. 10 Abs. 6	Unterstützen sie die Fristverlängerung für die Einwohnergemeinden zur Einreichung der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

WEITERE BEMERKUNGEN

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.